S 27 AS 976/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AS 976/18
Datum	15.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 401/19
Datum	12.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27. Juli 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018, verurteilt an die KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Juli bis Dezember 2018 monatlich weitere 154,00 â¬ zu zahlen.

Die Beklagte hat die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r die Zeit von Juli bis Dezember 2018 in HÃ¶he von monatlich 154 â¬.

Die KlÃ¤gerin zu 1) bezieht gemeinsam mit ihren Kindern den KlÃ¤gern zu 2) bis 4) laufend Grundsicherungsleistungen.

Mit Schreiben der Beklagten vom 06.07.2017, 26.02.2018, 17.04.2018 und 14.05.2018 forderte sie die KlÃ¤gerin zu 1) mit Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung dazu auf, einen Antrag auf Leistungen nach dem

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) beim zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger zu stellen.

Am 06.03.2018 beantragte die KlÃ¤gerin zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2) Unterhaltsvorschussleistungen.

Mit Bescheid vom 11.04.2018 lehnte das Jugendamt diesen Antrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es aus, dass die KlÃ¤gerin zu 1) ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Gegen diese Entscheidung legten die KlÃ¤ger Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 08.05.2018 teilte die KlÃ¤gerin zu 1) dem Jugendamt die Adresse des Kindsvaters mit.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 27.07.2018 entzog die Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum Juli bis Dezember 2018 Grundsicherungsleistungen in HÃ¶he von 154 â¬. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die KlÃ¤ger trotz Aufforderung und Belehrung ihrer Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Beantragung von Leistungen nach dem UVG nicht erfÃ¼llt hÃ¤tten.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger unter dem 06.08.2018 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten sie im Wesentlichen aus, dass ein Einkommen angerechnet werde, welches jedoch nicht zufließe.
Mit Schreiben vom 28.08.2018 bat die KlÃ¤gerin zu 1) das Jugendamt um Bescheidung ihres Widerspruchs vom 08.05.2018 und teilte dem Jugendamt erneut die Adresse des Kindsvaters mit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.10.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass sie die Leistungen nach Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II analog ab Juli 2018 wirksam entzogen habe. Eine Analogie anzuwenden, da dies dem gesetzgeberischen Wille entspreche. Eine Vergleichbarkeit zwischen Â§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und Â§ 1 Abs. 3 UVG sei gegeben. Die KlÃ¤gerin zu 2) hÃ¤tte bei vollstÃ¤ndiger Mitwirkung einen Anspruch auf monatlich 154 â¬ gehabt. Daraus ergebe sich den entzogenen Betrag. Die Entziehung kÃ¶nne rÃ¼ckwirkend wieder aufgehoben werden, sobald die unterlassene Mitwirkung nachgeholt werde.

Am 24.10.2018 haben die KlÃ¤ger Klage erhoben. Sie fÃ¼hren aus, dass die KlÃ¤gerin zu 1) durch Mitteilung der Adresse des Kindsvaters ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sei. Sie gingen davon aus, dass der Bescheid des Jugendamts vom 11.04.2018 nicht bestandskrÃ¤ftig geworden sei, da das Schreiben vom 08.05.2018 als Widerspruch zu werten sei. Die Angelegenheit werde derzeit noch vom Jugendamt geprÃ¼ft. Die Leistungen dÃ¼rften nicht entzogen werden solange der Bescheid des Jugendamts noch nicht bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Ferner sei die Entziehung zeitlich bis zum Zeitpunkt zu beschrÃ¤nken, indem die leistungsberechtigte Person ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen sei. Dies sei mit Schreiben vom 08.05.2018 und 28.08.2018 geschehen, in dem die Adresse des Kindsvaters angegeben worden sei. Ein

gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft kÃ¶nne von der KlÃ¤gerin zu 1) nicht gefordert werden.

Die KlÃ¤ger beantragen,
die Beklagte zu verurteilen, ihnen unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27. Juli 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 2018, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r die Zeit vom 01. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 ohne die Entziehung von Leistungen in HÃ¶he von monatlich 154,00 â¬ zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich im Wesentlichen auf ihre AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass der Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle bestandskrÃ¤ftig sei. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten das dort gefÃ¼hrte Widerspruchsverfahren zwischenzeitlich fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Eine Nachholung der Mitwirkung gegenÃ¼ber der Unterhaltsvorschussstelle sei nicht belegt.

Der Bescheid des Jugendamtes vom 11.04.2018 ist zwischenzeitlich bestandskrÃ¤ftig geworden.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2018 ist insoweit rechtswidrig, als er den KlÃ¤gern einen Betrag in HÃ¶he von 154 â¬ monatlich entzieht und verletzt die KlÃ¤ger insoweit in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es den KlÃ¤gern im vorliegenden Fall mÃ¶glich, nicht nur eine reine Anfechtungsklage zu erheben, sondern auch auf LeistungsgewÃ¤hrung zu klagen, da sich eine Leistungsverurteilung im vorliegenden Fall aufdrÃ¤ngt. GrundsÃ¤tzlich ist gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung nur die reine Anfechtungsklage gegeben. Eine unmittelbare Klage auf existenzsichernde Leistungen kommt jedoch in Betracht, wenn sich eine Leistungsverurteilung aufdrÃ¤ngt, da sich bei einer Aufhebung der Entscheidung das Verwaltungsverfahren lediglich wiederholen wÃ¼rde (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 01.07.2009 â B 4 AS 78/08 R, m.w.N.). Bei dem Bescheid vom 27.07.2018 handelt es sich nicht um einen originÃ¤ren Entziehungsbescheid, da die Beklagte in diesem Bescheid zeitgleich eine Bewilligung und eine Teilversagung vornimmt. Die teilweise Aufhebung des

Bescheides hat somit auch unmittelbar Auswirkungen auf die HÃ¶he der bewilligten Leistungen, sodass sich nicht nur die Aufhebung, sondern auch die Zahlung aufdrÃ¤ngt. Ferner wird durch die teilweise Aufhebung des Bescheides und Verurteilung zur Leistung eine bloÃe Wiederholung des Verwaltungsverfahrens vermieden, da der Sachverhalt zwischen den Beteiligten unstreitig ist und die Beteiligten lediglich um die Rechtsfrage der Anwendbarkeit des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II streiten.

ZunÃ¤chst bleibt festzuhalten, dass es sich zwar bei dem Unterhaltsvorschuss um ein Einkommen des Kindes handelt, sodass grundsÃ¤tzlich nur das entsprechende Kind von einer Entziehung der Leistung betroffen ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der variierenden Einkommensverteilung des Einkommens der KlÃ¤gerin zu 1), alle KlÃ¤ger von der Entziehung des Unterhaltsvorschusses betroffen.

Die Beklagte stÃ¼tzt die teilweise Entziehung der Grundsicherungsleistung in HÃ¶he von 154 â¬ auf Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm nicht erfÃ¼llt sind. Nach Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den Â§Â§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenÃ¼ber dem anderen TrÃ¤ger nachgekommen ist, sofern eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen TrÃ¤ger nach Â§ 66 SGB I bestandskrÃ¤ftig entzogen oder versagt wird. Die Regelung des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II kann fÃ¼r den Unterhaltsvorschuss keine Anwendung finden, da Â§ 1 Abs. 3 UVG bei mangelnder Mitwirkung nur zur Ablehnung, nicht aber zur Versagung berechtigt (vgl. Groth/Siebel-Huffmann in: NJW 2016, S. 3404). Im vorliegenden Fall hat das Jugendamt Unterhaltsvorschussleistungen nach Â§ 1 Abs. 3 UVG abgelehnt. Diese Ablehnung kann nicht mit einer Versagung oder Entziehung nach Â§ 66 SGB I gleichgesetzt werden. Eine Ablehnung unterscheidet sich nicht nur der Wortbedeutung nach erheblich von einer Versagung oder Entziehung, sondern auch rechtlich und strukturell. Dies wird vor allen Dingen deutlich, wenn man Â§ 66 SGB I mit Â§ 1 Abs. 3 UVG vergleicht. Diese Normen kÃ¶nnen rechtlich nicht gleichgesetzt werden, da sie dem TrÃ¤ger vÃ¶llig differenzierte EntscheidungsspielrÃ¤ume erÃ¶ffnen. Â§ 66 SGB I rÃ¤umt dem TrÃ¤ger eine Ermessensentscheidung ein. Dahingehend handelt es sich bei einer Ablehnung nach Â§ 1 Abs. 3 UVG um eine bindende Entscheidung des TrÃ¤gers, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Sofern die Beklagte vortrÃ¤gt, Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II mÃ¼sse dahingehend ausgelegt werden, dass auch eine Ablehnung eines anderen TrÃ¤gers von der Norm gedeckt wird, so ist dem nicht zu folgen. Einer Auslegung der Norm steht deren eindeutiger Wortlaut entgegen.Â

Im ÃbrigEn scheidet eine analoge Anwendung von Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II aus, da es hierfÃ¼r an einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke fehlt. Der Gesetzgeber hat die Norm des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II in der heute gÃ¼ltigen Form mit Wirkung zum 01.01.2017 durch das Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) in das SGB II

aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war Â§ 1 Abs. 3 UVG bereits in der heute gÃ¼ltigen Fassung in Kraft. Dem Gesetzgeber musste folglich bewusst gewesen sein, dass das UVG nur eine Ablehnung von Unterhaltsvorschussleistungen vorsieht. HÃ¤tte er den vorliegenden Fall regeln wollen, so hÃ¤tte er dies durch Verwendung von anderen Begrifflichkeiten in die Fassung des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II nF aufnehmen kÃ¶nnen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass in der Bundestagsdrucksache 18/8909 auf Seite 29 ausdrÃ¼cklich der Unterhaltsvorschuss genannt wird. Durch diese Formulierung wird deutlich, dass dem Gesetzgeber die Regelung der Ablehnung der Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG bekannt war. Nachdem der Gesetzgeber diesen Fall â trotz Kenntnis â nicht in die Regelung des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II aufgenommen hat, kann gerade nicht von einer Planwidrigkeit ausgegangen werden. Auch vor dem Hintergrund der BerÃ¼cksichtigung eines Unterhaltsvorschusses als Einkommen des Kindes ist eine (analoge) Anwendung des Â§ 5 Abs. 3 S. 3 SGB II auf derartige Fallkonstellationen abzulehnen, da dies eine teilweise Leistungsentziehung in Bezug auf Grundsicherungsleistungen des Kindes bedeuten wÃ¼rde, welche auf einen bestandskrÃ¤ftigen Bescheid aufgrund der Nichtmitwirkung der Mutter erfolgen wÃ¼rde. Dies stellt eine Minderung des Leistungsanspruches des Kindes dar, obwohl dieses das Verhalten der Mutter in Bezug auf die Mitwirkung vor dem Jugendamt nicht beeinflussen kann.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.
Â

Erstellt am: 18.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024